

Gemeinde Kirchendemenreuth

Öffentliche Ausschreibung zur Bestimmung eines Konzessionärs für Planung, Bau und Betrieb von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie - MFR)

1. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde Kirchendemenreuth (im Folgenden: Konzessionsgeberin) führt zur Auswahl eines Unternehmens, das den Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes (Nr. 2.2 MFR) realisieren kann, ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 7.1 MFR (herunterladbar unter www.mobilfunk.bayern) durch.

Dem Vergabeverfahren und der Abwicklung des Liefer-/Leistungsvertrages liegen die Regelungen des öffentlichen Vergaberechtes (VOB, VOL, UVgO) zu Grunde.

Interessierte Unternehmen haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben.

Die Konzessionsgeberin wählt anhand der unter Nr. 4 c) genannten Kriterien das annehmbarste Angebot für den Zuschlag aus.

Bei Unklarheiten, bei Hinweisen zur Ausschreibung oder bei erkennbaren zeitlichen Problemen des Bieters ist die Vergabestelle **rechtzeitig** zu informieren.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

- Die Konzessionsgeberin arbeitet gemäß Nr. 3.1 MFR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:

Gemeinde X

Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument „Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis“, das in seiner jeweils geltenden Fassung unter www.mobilfunk.bayern heruntergeladen werden kann.

trifft nicht zu.

2. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Bieter, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält die Baukonzession zur Planung sowie zum Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen. Er hat die Vorgaben der MFR (siehe Anlage) und der Vorbescheide vom 02.12.2019 und 01.12.2020 (siehe Anlage C4) einzuhalten.

aa.) Die passive Infrastruktur muss zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes zur Schließung von in der Karte aus dem Vorbescheid vom 01.12.2020 (siehe Anlage C2) aufgezeigten „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) geeignet sein.

Grundlage für die Schließung der „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) ist das Grundstück Flur-Nr. 241 Gemarkung Dötsch (siehe Anlage C3), auf dem der Antennenträger zu errichten ist.

Der Bieter übernimmt ausgehend von dieser Grundlage die Standortsicherung für die Konzessionsgeberin: Im Rahmen der Angebotsabgabe ist zur Standortsicherung für die Konzessionsgeberin die Verfügungsbefugnis im Fall eines Zuschlags, beispielsweise durch einen Vorvertrag mit Eintrittsrecht der Konzessionsgeberin, nachzuweisen (geeignete und notwendige Vorverträge oder andere geeignete und notwendige Nachweise der Verfügungsbefugnis, auch zu gegebenenfalls notwendigen dinglichen Sicherungen, für die notwendigen Grundstücke) (siehe Anlage Formblatt B3 Nachweis Standortsicherung).

Die Standortsicherung umfasst auch die Flächen für die notwendige Zuwegung und zur Verlegung von Leitungen.

bb.) Dabei werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau der Mobilfunkversorgung muss in den in beigefügter Karte (siehe Anlage C2) dargestellten Bereichen Mobilfunkversorgung als technische Funklösung, die eine Mobilität der Nutzer erlaubt, entsprechend Nr. 2.1 MFR zur Verfügung stehen. Es muss hierbei ein bislang unversorgtes Gebiet erstmals mit Mobilfunk versorgt werden. Durch diese Schließung von unversorgten Gebieten hat eine wesentliche Verbesserung der Mobilfunkversorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Ob diese Schließung von den sog. „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt, prüft die Regierung der Oberpfalz während der Ausschreibung (vgl. hierzu „Ergänzende Hinweise“ unter Nr. 4 e).

Das Versorgungsgebiet muss mit aktueller LTE-Technik oder 5G-Technik versorgt werden. Eine LTE-Versorgung muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten.

cc.) Die passive Infrastruktur ist für diese Nutzung durch Netzbetreiber zu planen, zu bauen und zu betreiben. Hierfür hat der Bieter die passive Infrastruktur so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass eine Nutzung durch Netzbetreiber gem. der MFR und entsprechend den Regelungen des Baukonzessionsvertrags (Anlage C1) erfolgt.

Die passive Infrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen einer Mobilfunkstation; dazu gehören insbesondere

- Antennenträger inkl. ggf. am Antennenträger vorhandener Unterkonstruktionen (z.B. Ausleger und Bühnen) zur Aufnahme der Antennenanlagen des Netzbetreibers (Antennenflächen)
- Technik- und Stellflächen
- Stromversorgungsanlagen
- Leerrohre
- sonstige bauliche und technische Einrichtungen wie Kabelroste und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Steighilfen, Schutzeinrichtungen oder Ähnliches.

Die passive Infrastruktur soll für mehrere derzeit am Markt befindliche Netzbetreiber dimensioniert werden, selbst wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht alle Netzbetreiber Interesse an der Nutzung mitgeteilt haben. Daher haben Planung und Bau, insbes. statische Auslegung und Konstruktion, in jedem Fall die Bestückung der passiven Infrastruktur zur Inbetriebnahme für drei Netzbetreiber zu gewährleisten. Sollte der Bieter mit mehr als der genannten Anzahl an Netzbetreibern zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Vorverträge geschlossen haben, dann ist dementsprechend diese höhere Anzahl der interessierten Netzbetreiber maßgeblich.

Die geplante Umsetzung ist im Angebot nachvollziehbar darzustellen. Dies gilt auch für die Herstellung der Stromversorgungsanlagen (beispielsweise Darstellung der Anschlusslänge, Streckenführung) und der Verlegesysteme für einen gegebenenfalls erforderlichen Glasfaseranschluss (beispielsweise Darstellung der Anschlusslänge, Streckenführung).

b) Diskriminierungsfreie Bereitstellung der passiven Infrastruktur an alle Netzbetreiber gem. Nr. 2.2 MFR

Der am Auswahlverfahren teilnehmende Bieter hat die passive Infrastruktur im Auftragsfall allen interessierten Netzbetreibern diskriminierungsfrei gemäß den Regelungen des Baukonzessionsvertrags (Anlage C1) und der MFR zur Verfügung zu stellen.

Planungsdaten sind vom Bieter bei den interessierten Netzbetreibern einzuholen und beim Bau zu berücksichtigen, um eine ungehinderte Nutzung der passiven Infrastruktur für die aktive Infrastruktur der Netzbetreiber zu ermöglichen.

c) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen:

In der Umgebung des Standorts sind vorhandene Infrastrukturen bekannt:

- nein
 ja

Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab

Herr Andreas Voigt, Naabstr.5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Telefon. 09602 / 943032

E-Mail: avoigt@vgem-neustadt.de

Weitere Informationen können direkt bei der Konzessionsgeberin angefragt werden.

Bezüglich ggf. nutzbarer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind von der Konzessionsgeberin bzw. Dritten geplant und zu berücksichtigen:

- ja (Art und Ort)
Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:
Name, Gemeinde, E-Mail
- nein

Die Konzessionsgeberin beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

- ja (*Beschreibung*)
- nein

3. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Konzessionsgeberin rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

4. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Der Bieter den Nachweis seiner Eignung und seiner Zuverlässigkeit mit dem Formblatt 124 VHB Bayern zu erklären.

Sofern sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er das Nachunternehmen konkret zu benennen und auf Verlangen die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Dabei hat der Bieter darzulegen und nachzuweisen, dass er die ausgeschriebenen Leistungen zu angemessenen Teilen im eigenen Betrieb erbringt und als alleiniger Auftragnehmer verantwortlich gegenüber den anzugebenden Nachunternehmen auftritt.

Handelt es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Inhalt des Angebots

Der Bieter hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Nr. 2), für das zu versorgende Gebiet ein Angebot unter Berücksichtigung der 7-jährigen Zweckbindungsfrist i.S.d. MFR, also der 7-jährigen Betriebszeit der Sendestation (aktive und passive Infrastruktur), einzureichen. (Hinweis: Auf Nrn. 2.4 und 5.2 MFR wird hierbei explizit verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung des Glasfaserkabels als auch dessen Anbindung (Datenanbindung) als Teil der aktiven Infrastruktur eigenwirtschaftlich durch die mietenden Netzbetreiber erfolgt. Dafür benötigte Verlegesysteme (z. B. Leerrohre) sind Teil der passiven Infrastruktur.)

Die geplante Umsetzung der passiven Infrastruktur ist im Angebot nachvollziehbar darzustellen. Dies gilt u.a. für die Herstellung der Stromversorgungsanlagen (beispielsweise Darstellung der Anschlusslänge, Streckenführung) und der Verlegesysteme für einen gegebenenfalls erforderlichen Glasfaseranschluss (beispielsweise Anschlusslänge, Streckenführung).

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen, vorzulegende Unterlagen und Erklärungen beinhalten:

- aa) Projektkalkulation i.S.d. § 12 Abs.2 Baukonzessionsvertrag. Die Kalkulation zum Bau der passiven Infrastruktur hat eine verwendungsnachweiskonforme Darstellung der Planungs- und Baukosten getrennt nach Leistungsbildern und Kostengruppen nach der DIN 276 bis zur 3. Gliederungsebene zu enthalten.
- bb) Kalkulation zum laufenden Betrieb der passiven Infrastruktur i.S.d. Nr. 5.2.1 MFR: Detaillierte Aufschlüsselung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach der MFR.
- cc) Standortvorschlag inkl. Standortsicherung mit dezidiertem Beschreibung der Lage, Anbindung und Erschließung, öffentlich-rechtlichen Bindungen des Grundstücks/der Grundstücke, etc. Zur Standortsicherung für die Konzessionsgeberin ist die Verfügungsbefugnis im Fall eines Zuschlags,

beispielsweise durch einen Vorvertrag mit Eintrittsrecht der Konzessionsgeberin, nachzuweisen (vgl. Anlage Formblatt B3).

- dd) Vorverträge mit den Netzbetreibern mit einer Mindestvertragslaufzeit über die 7-jährige Zweckbindungsfrist zur Schließung der „weißen Flecken“ i.S.d. MFR.
- ee) Genaue Darlegung des Umfangs des erstmals mit Mobilfunk versorgten Gebiets gem. Nr. 4.1 MFR (vgl. v.a. unter Nr. 2 a „Art, Umfang und Ort der Leistung“ und Nr. 4 e) „Ergänzende Hinweise“). Diese Darlegung muss einen Versorgungsplot beinhalten.
- ff) Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis, vgl. Formblatt VHB Nr. 211.
- gg) Bestätigung der Netzbetreiber, die geförderte Mobilfunkeinrichtung nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben zu verwenden, vgl. Nr. 4.3 MFR (Formblatt C5 Bestätigung Versorgungsaufgaben). Diese Erklärung soll von jedem künftigen Netzbetreiber des geförderten Mobilfunkstandorts gesondert vorgelegt werden.

c) Angaben zu den Wertungskriterien

Es wird derjenige Bieter ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Kriterien das annehmbarste Angebot einreicht:

- Höhe der Zuzahlung (vgl. § 12 Abs.3 Baukonzessionsvertrag)
- Höhe der Konzessionsabgabe (vgl. § 20 Baukonzessionsvertrag)
- Kaufpreis für die Übernahme der passiven Infrastruktur (vgl. § 7 Abs.3 Baukonzessionsvertrag)

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung bei einer Angebotssumme von größer 450.000,00 Euro wegen Unwirtschaftlichkeit aufzuheben.

d) Konzessionsvertrag

Die Bieter haben mit ihrem Angebot den von der Konzessionsgeberin gestellten Baukonzessionsvertrag (siehe Anlage C 1) als verbindlich anzuerkennen.

e) Ergänzende Hinweise

- Mit dem Angebot des Bieters ist der Umfang des erstmals mit Mobilfunk versorgten Gebiets gem. Nr. 4.1 MFR genau darzulegen (vgl. oben unter Nr. 2 a „Art, Umfang und Ort der Leistung“). Durch diese Schließung von „weißen Flecken“ hat eine wesentliche Verbesserung der Versorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Die Prüfung der Schließung von diesen „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt im laufenden Ausschreibungsverfahren durch die Regierung der Oberpfalz. Die Bindefrist kann sich hierdurch verlängern.
- Abschlagszahlungen und Vorschüsse werden nicht geleistet.
- Es wird im Rahmen der Vergabe keine Aufwandsentschädigung für nicht berücksichtigte Angebote geleistet.
- Für Rückfragen stehen folgende Ansprechstellen zur Verfügung: Herr Raymund Krey, Telefon 09602/943014, E-Mail: rkrey@vgem-neustadt.de

f) Zweckbindungsfrist, Nr. 4.1 MFR

Der Bieter muss den Betrieb der geförderten Infrastruktur und sonstige von ihm angebotene Leistungen für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme der Sendestation (Zweckbindungsfrist) gemäß der MFR** gewährleisten.

5. Lieferzeitraum - Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

Der Konzessionär verpflichtet sich, ab der Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von 12 Monaten die passive Infrastruktur incl. aller Erschließungs- und Nebenarbeiten fertigzustellen. Die Inbetriebnahme nach der Mobilfunkrichtlinie durch den/die Netzbetreiber hat unverzüglich nach Fertigstellung zu erfolgen.

6. Vertragstermine und -fristen:

Die Konzessionsgeberin und der Bieter vereinbaren nach Zuschlagerteilung bei Bedarf als Vertragsergänzung konkrete und auf die Erfordernisse der Vertragsparteien abgestimmte

Vertragstermine und -fristen gem. dem Baukonzessionsvertrag (Anlage C 1) unter Beachtung von Nr. 5 (5. „Lieferzeitraum“).

7. Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird auf dem Vergabeportal www.baysol.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bieter erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung.

8. Geforderte Sicherheiten

- Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
- Hinsichtlich der zu leistenden Sicherheiten wird auf § 16 des von der Konzessionsgeberin gestellten Baukonzessionsvertrags (Anlage C 1) verwiesen.

9. Zulässigkeit von mehreren Hauptangeboten

Mehrere Hauptangebote sind

- nicht zugelassen.
- zugelassen.

10. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

- nicht zugelassen.
- zugelassen.

11. Sonstiges

Verfahrenssprache ist deutsch.

12. Vertraulichkeit

Die Grundsätze der Vertraulichkeit im Rahmen des Vergaberechts sind zu beachten.

13. Anlagen:

- VHB Formblätter (FB) Nrn.: 124, 211, 212, 216, 233, 234, 241, 421, 422, 2330, 2440
- Formblatt A1 Wertungskriterien
- Formblatt B1 Angebotsschreiben
- Formblatt B2 Preisblatt
- Formblatt B3 Nachweis Standortsicherung
- Anlage C 1: Baukonzessionsvertrag
- Anlage C 2: Karte aus dem Vorbescheid vom 01.12.2020 (enthält „weiße Flecken“)
- Anlage C 3: Standortkarte (siehe unter Nr. 2 a)
- Anlage C 4 Vorbescheide vom 02.12.2019 und 01.12.2020
- Formblatt C 5 Bestätigung Versorgungsauflagen
- Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR) - Bekanntmachung vom 28. November 2018